

**Satzung
über die 5. Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)**

der Gemeinde Malsch vom 24.11.2015, geändert am 19.11.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 18.11.2025 folgende 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 24.11.2015, zuletzt geändert am 19.11.2024 beschlossen:

§ 1

§ 41 „Absetzungen“, Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen
15 m³/Jahr,

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 42 „Höhe der Abwassergebühr“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt
je m³ Abwasser

2,41 €

- | | |
|---|--------|
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt
je qm versiegelter Fläche | 0,40 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt
je m³ Abwasser | 2,41 € |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasser-
behandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt
je m³ Abwasser | 2,41 € |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a
während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die
Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 41, Absatz 4 und § 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Malsch vom 24.11.2015, zuletzt geändert am 19.11.2024 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malsch, den 19.11.2025

Tobias Greulich
Bürgermeister